

Stand: 01.11.2021

An den Grossen Gemeinderat

## Winterthur

### **Neuerlass der Verordnung über Berufsbildungs- und Weiterbildungsangebote der Stadt Winterthur**

---

#### **Antrag:**

1. Die Verordnung über Berufsbildungs- und Weiterbildungsangebote der Stadt Winterthur wird gemäss Beilage neu erlassen.
2. Die Verordnung tritt auf Schuljahr 2022/2023 in Kraft.

#### **Weisung:**

##### **1. Ausgangslage**

Die Verordnung über Berufsbildungs- und Weiterbildungsangebote der Stadt Winterthur vom 3. Mai 2010 ist an die Vorgaben der neuen Gemeindeordnung vom 26. September 2021, welche wiederum die Vorgaben des per 1. Januar 2018 neu erlassenen kantonalen Gemeindegesetzes umsetzt, anzupassen. Der Stadtrat übernimmt gemäss der neuen Gemeindeordnung direkt die Aufsicht über die Schule für Berufsvorbereitung Winterthur (BVW) und die Mechatronik Schule Winterthur (MSW). Für beide Schulen gibt es weiterhin je eine Kommission, welche neu dem Stadtrat unterstellt ist. Die Grundsätze der Organisation der Schulen sind vom Parlament festzulegen.

Da die Verordnung in der Vergangenheit bereits verschiedentlich revidiert wurde und gleichzeitig mit den aktuellen Anpassungen die Regelungen für beide Institutionen vergleichbar getroffen werden sollen, wird ein formeller Neuerlass der Verordnung vorgeschlagen.

##### **2. Vorgaben der neuen Gemeindeordnung**

Am 1. Januar 2018 ist das neue Gemeindegesetz des Kantons Zürich in Kraft getreten (GG, LS 131.1). Die Gemeinden erhielten gemäss § 173 GG eine Übergangsfrist von vier Jahren, um die notwendigen Anpassungen des kommunalen Rechts vorzunehmen. Die Volksabstimmung über die entsprechend den Vorgaben total revidierte Gemeindeordnung der Stadt Winterthur fand am 26. September 2021 statt. Die neue Gemeindeordnung (nGO) wurde mit rund 70 % Ja-Stimmen beschlossen und wird per 1. Januar 2022 in Kraft treten.

Die neue Gemeindeordnung entspricht weitgehend einer Nachführung des bisherigen Rechts, abgesehen von Änderungen, die sich aus dem übergeordneten Recht ergeben und von Ände-

rungen in der Organisation des städt. Schulwesens und im Kreditrecht. Eine wesentliche Änderung betrifft die Schule für Berufsvorbereitung Winterthur (BVW) und die Mechatronik Schule Winterthur (MSW).

Bis anhin waren für beide von der Stadt geführten Schulen jeweils eine sogenannte „Kommission mit eigenen Verwaltungsbefugnissen“ eingesetzt. Das neue Gemeindegesetz erlaubt die Bildung von Kommissionen, welche dem Stadtrat unterstellt sind. Im Sinne der Vereinfachung werden die Kommissionen BVW sowie MSW neu dem Stadtrat unterstellt.

Aus diesem Grund musste die Verordnung überarbeitet werden. Einerseits war es das Ziel, die neuen Bestimmungen für die beiden Schulen möglichst analog zu den weiteren städtischen Schulen auszugestalten. Andererseits soll die Verordnung aber auch übersichtlich sein, was aufgrund der bisherigen, partiellen Revisionen in formeller Hinsicht nicht mehr umsetzbar war. Deshalb wird eine formelle Totalrevision bzw. einen Neuerlass der Verordnung über Bildungs- und Weiterbildungsangebote der Stadt Winterthur umgesetzt, obwohl in materieller Hinsicht nur die Anpassungen an die neue Gemeindeordnung vorgenommen werden muss.

### **3. Die Anpassungen im Überblick**

Der Inhalt der Verordnung muss für die beiden Schulen BVW und MSW auf die neue Situation angepasst werden. Entsprechend den neuen Bestimmungen der GO sind auf Gesetzesstufe die Grundsätze der Organisation der Schulen festzulegen (vgl. Art. 59 Abs. 3 und 60 Abs. 3 GO). Alle weiteren Regelungen hingegen sind vom Stadtrat vorzunehmen und können in der Verordnung des Stadtparlaments aufgehoben werden. Insbesondere muss der Stadtrat in seinen Ausführungsverordnungen festlegen, welche Aufgaben er selbst erfüllt und welche er an die ihm unterstellten Kommissionen delegiert.

Bezüglich der Wahl der Mitglieder durch das Stadtparlament gemäss Art. 16 Abs. 1 lit. c. nGO ist vorgesehen, dass der Stadtrat dem Stadtparlament Kommissionsmitglieder mit einer hohen Fachlichkeit zur Wahl vorschlägt. Diese müssen nach neuer Regelung nicht mehr zwingend Wohnsitz in der Stadt Winterthur haben.

Die Organisation der Schulen soll möglichst schlank und einfach gehalten werden. Neben den Schulleitungen sollen die Schulkonferenzen weitergeführt werden. Auf die bisherigen Konvente soll jedoch verzichtet werden. Die Schulleitungen sind weiterhin in die Hierarchie des Departements Schule und Sport eingegliedert. So kann auch die Verbindung zur Volksschule und den weiteren Dienstleistungen der Stadtverwaltung sichergestellt werden. Die „Oberaufsicht“ hingegen liegt neu beim Stadtrat, welcher entsprechend auch für Anträge an das Stadtparlament zuständig ist.

#### **3.1 Berufsvorbereitung Winterthur (BVW)**

Die Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung wird vom Kanton im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EG BBG) vom 14. Januar 2008 (LS 413.31) geregelt. Die Gemeinden müssen sicherstellen, dass den dort wohnhaften Schulabgängerinnen und Schulabgängern ein bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung steht. Das Ausführungsrecht wird vom Bildungsrat beschlossen, während die Bildungsdirektion eine Disziplinarordnung erlässt. Die kantonalen Regelungen – auch zum Schulgeld – sind relativ detailliert und müssen eingehalten werden. Hingegen gibt es, anders als in der Volksschule, keine Vorgaben, welche Aufgaben auf kommunaler Ebene von einer speziellen Kommission zu übernehmen sind. Der Stadtrat ist damit in der Aufgabenteilung zwischen der neuen, ihm unterstellten Kommission und sich selbst frei.

Art. 59 Abs. 2 der nGO legt fest, dass die Aufsicht über die Schule durch die dem Stadtrat unterstellte Kommission Berufsvorbereitung erfolge. Gemäss Artikel 59 Abs. 3 nGO regelt das Stadtparlament die Grundzüge der Organisation der Schule, während der Stadtrat das Nähere in einem Behördenerlass, einer Ausführungsverordnung, regelt. Wie oben erwähnt erfolgt die Wahl der Mitglieder der dem Stadtrat unterstellten Kommission durch das Stadtparlament (Art. 16 Abs.1 lit. c nGO). Die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten der Kommission erfolgt gemäss Art. 31 Abs. 2 lit. a nGO durch den Stadtrat.

Entsprechend diesen neuen Vorgaben können alle diejenigen Bestimmungen, welche künftig durch den Stadtrat erlassen werden, ersatzlos aus der Verordnung gestrichen werden.

### **3.2 Mechatronik-Schule Winterthur (MSW)**

Die MSW stellt eine Lehrwerkstätte dar und wird ebenfalls vom Kanton im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EG BBG) vom 14. Januar 2008 (LS 413.31) geregelt. § 21 EG BBG i.V. mit § 34 Abs. 1 der Verordnung zum EG BBG vom 8. Juni 2008 (LS 413.311, VEG BBG) verlangen, dass ein von der operativen Führung unabhängiges Aufsichtsorgan eingesetzt wird. Weiter müssen gemäss § 34 Abs. 2 VEG BBG diesem Aufsichtsorgan Vertretungen der Organisationen der Arbeitswelt (Oda) und der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerschaft angehören. Ferner ist das Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA) gemäss § 34 Abs. 4 VEG BBG berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Aufsichtsorgans teilzunehmen, sofern die Traktanden den Leistungsauftrag betreffen.

Art. 59 Abs. 2 der nGO legt fest, dass die Aufsicht über die Schule durch die dem Stadtrat unterstellte Kommission MSW erfolge. Gemäss Art. 59 Abs. 3 nGO regelt das Stadtparlament die Grundzüge der Organisation der Schule, während der Stadtrat das Nähere in einem Behördenerlass, einer Ausführungsverordnung, regelt. Wie bei der Schule BVW erfolgt die Wahl der Mitglieder der dem Stadtrat unterstellten Kommission durch das Stadtparlament (Art. 16 Abs. 1 lit. c nGO). Dabei sind die erwähnten Vorgaben des Kantons zu beachten. Die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten der Kommission erfolgt gemäss Art. 31 Abs. 2 lit. a. nGO durch den Stadtrat.

Entsprechend diesen neuen Vorgaben können diejenigen Bestimmungen, welche künftig durch den Stadtrat erlassen werden, ersatzlos aus der Verordnung gestrichen werden.

### **3.3 Zu den Anpassungen im Einzelnen**

Die detaillierten Vorschläge sind in der Beilage 1 aufgeführt und kommentiert. Aufgrund des Neuerlasses, welche auch einen teilweisen Zusammenschluss der Bestimmungen für beide Schulen erlaubt, wurde auf eine Synopse verzichtet. Im Kommentar wird jeweils aufgeführt, auf welche Bestimmungen der bisherigen Verordnung sich die neuen Formulierungen beziehen. Die bisherige Verordnung liegt als Beilage 3 bei.

## **4. Finanzielle Auswirkungen**

Der Erlass der Verordnung hat kaum finanzielle Auswirkungen. Einzig die Erhöhung der Obergrenze der Beiträge an die Angebote für fremdsprachige Jugendliche kann zu geringfügigen Mehrkosten führen.

## **5. Weiteres Vorgehen**

Nach dem Neuerlass der Verordnung durch das Stadtparlament wird der Stadtrat seine Ausführungsverordnungen erlassen und gleichzeitig mit der Verordnung auf den Beginn des Schuljahrs 2022/2023 in Kraft setzen sowie die bisherigen Geschäftsordnungen aufheben.

Im Weiteren wird der Stadtrat dem Stadtparlament zeitgerecht geeignete Personen für die Wahl in die beiden Kommissionen vorschlagen. Die beiden neuen, dem Stadtrat unterstellten Kommissionen sollen per Schuljahr 2022/2023 ihre Funktion übernehmen.

*Die Berichterstattung im Stadtparlament ist dem Vorsteher des Departements Schule und Sport übertragen.*

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

M. Künzle

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Beilagen:

1. Entwurf neue Verordnung mit Kommentar
2. Gesetzestext (Lexwork-Version)
3. Verordnung über Berufsbildungs- und Weiterbildungsangebote der Stadt Winterthur vom 3. Mai 2010 (WES 4.4-1).